



Feuerwehrgesetz der Gemeinde Ilanz/Glion (Feuerwehrgesetz; FwG)

vom 4. Dezember 2013 (Stand 30. September 2015)

Das Gemeindeparlament von Ilanz/Glion,

gestützt auf Art. 35 lit. a der Gemeindeverfassung von Ilanz/Glion (GV; RIG 11.1) sowie auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr des Kantons Graubünden (Brandschutzgesetz; BR 840.100),

nach Einsicht in die Botschaft des Übergangsvorstands vom 8. August 2013,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und die Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Ilanz/Glion.

Art. 2 Aufgaben der Feuerwehr

¹ Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenswehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a. Bränden und Explosionen;
- b. Naturereignissen;
- c. der Suche und Rettung von Menschen und Tieren;
- d. Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden;
- e. Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes.

² Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenswehr gegen Entschädigung beiziehen, wenn:

- a. Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind;
- b. die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen;
- c. die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist.

³ Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden erfüllen.

Art. 3 Versicherung

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit dem Feuer-

wehrdienst in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

II. Feuerwehrpflicht und Dienstpflichten

Art. 4 Feuerwehrpflicht

¹ Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde.

² Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 45. Altersjahres. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach oben bis zum erfüllten 55. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

³ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Es besteht kein Anspruch in den aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

⁴ Das Kommando entscheidet auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:

- a. die persönliche Eignung;
- b. die Erreichbarkeit;
- c. der Bedarf bezüglich des Sollbestands.

⁵ Der Feuerwehrkommandant kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Art. 5 Dienstpflichten

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten und die zugewiesenen Aufgaben auszuführen.

² Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 6 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst¹

¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind:

- a. Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind;
- b. Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- c. alleinerziehende Eltern von Kindern im Vorschul- und Schulalter; werdende Mütter;
- d. Personen, die der Kantons- oder Gemeindepolizei oder einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören.

² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 30. September 2015, von der Gebäudeversicherung Graubünden genehmigt am x. Oktober 2015, vom Gemeindevorstand auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Art. 7 Befreiung von der Ersatzabgabe¹

¹ Von der Ersatzabgabe befreit sind:

- a. die Mitglieder des Gemeindevorstands;
- b. Personen, die der Kantons- oder Gemeindepolizei oder einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören;
- c. IV-Rentner mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent;
- d. alleinerziehende Eltern von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern; werdende Mütter
- e. Personen, die während 15 Jahren ununterbrochen im aktiven Feuerwehrdienst der Gemeinde Kaderchargen übernommen haben.

² Leben zwei Personen in einer Partnerschaft im selben Haushalt ist nur eine Person feuerwehersatzpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend.

³ Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Ersatzabgabe befreien.

⁴ Die Geschäftsleitung kann in begründeten Härtefällen weitere Personen von der Ersatzabgabe befreien.

Art. 8 Vorzeitige Entlassung

¹ Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das aufzeigt, dass die dienstleistende Person zukünftig keinen Dienst mehr leisten kann, endet der aktive Feuerwehrdienst.

² Bei wiederholt ungenügender Pflichterfüllung kann die Aktivdienst leistende Person aus der Feuerwehr entlassen werden.

III. Organisation**Art. 9 Gemeindevorstand¹**

¹ Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus.

² Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 4 dieses Gesetzes;
- b) Entscheid über die Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 6 Abs. 2 sowie von der Ersatzabgabe gemäss Art. 7 Abs. 3 dieses Gesetzes;
- c) Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 17 dieses Gesetzes;
- d) Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrvizekommandanten.

³ Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind, fallen in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 30. September 2015, von der Gebäudeversicherung Graubünden genehmigt am x. Oktober 2015, vom Gemeindevorstand auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Art. 10 Geschäftsleitung¹

Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere:

- a. die Festlegung des Sollbestands der Feuerwehr;
- b. die Wahl der Offiziere, des Fouriers und des Chef Material;
- c. der Entscheid über die Befreiung von der Ersatzabgabe gemäss Art. 7 Abs. 4 dieses Gesetzes.
- d. die Versetzung und Entlassung von dienstleistenden Feuerwehrleuten;
- e. Die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrkommandos.

Art. 11 Leiter Infrastrukturen¹

Dem Leiter Infrastrukturen obliegen insbesondere:

- a. die Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstands;
- b. die Behandlung von Ansprüchen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen, die während Einsätzen ausgeübt worden sind;
- c. die Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr.

Art. 12 Feuerwehrkommando und Organisation

¹Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Kommandanten, dem Vizekommandanten, den Zugführern sowie dem Fourier und dem Chef Material.

²Die Organisation der Feuerwehr und die entsprechenden Kompetenzen werden in einer Verordnung geregelt.

IV. Alarmierung und Ernstfall**Art. 13 Alarmierung**

Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Art. 14 Gemeindepersonal

Das Gemeindepersonal, wie Brunnen- oder Werkmeister, stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zu Verfügung.

V. Übungsdienst**Art. 15 Übungsdienst**

Jede dienstleistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 30. September 2015, von der Gebäudeversicherung Graubünden genehmigt am x. Oktober 2015, vom Gemeindevorstand auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Art. 16 Zutrittsrecht

¹ Hausbewohner und Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet in oder an ihren Objekten Übungen durchführen zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

² Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Bewohner bzw. die Eigentümer rechtzeitig zu informieren. Auf besondere persönliche Umstände der Bewohner wie Krankheit ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Finanzierung**Art. 17 Ersatzabgabe**

¹ Feuerwehrpflichtige, die keinen Aktivdienst leisten, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.

² Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht, hat ebenfalls die Ersatzabgabe zu entrichten.

³ Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum 50 Franken für Lehrlinge und Studenten und im Maximum 500 Franken für Erwerbstätige und Ausländer mit Jahresaufenthaltsbewilligung.

VII. Strafbestimmungen**Art. 18 Bussen**

Angehörige der Feuerwehr, welche den Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung oder den Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis 500 Franken bestraft werden.

Art. 19 Ausschluss

Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehrgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden.

Art. 20 Rechtsmittel¹

¹ Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann innert 10 Tagen nach Mitteilung bei der Geschäftsleitung Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Geschäftsleitung kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Entscheide des Gemeindevorstands kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 30. September 2015, von der Gebäudeversicherung Graubünden genehmigt am x. Oktober 2015, vom Gemeindevorstand auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Vollzug

Der Gemeindevorstand erlässt für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung.

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt vorbehältlich des fakultativen Referendums am 1. Januar 2014 in Kraft. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Teilrevisionen dieses Gesetzes.¹

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 30. September 2015, von der Gebäudeversicherung Graubünden genehmigt am x. Oktober 2015, vom Gemeindevorstand auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.